OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750564/7/BP/JB

Datum:
Linz, 27. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des G L, geb. x, StA G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B J. W., R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. Juni 2018, GZ: Pol18-48915-2018, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. Juni 2018, GZ: Pol18-48915-2018, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 26. April 2018 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen Nachstehendes aus:
„Sie sind georgischer Staatsbürger und haben am 26.04.2018 einen Erstantrag auf Erteilung einer ‚Aufenthaltsbewilligung – Studierender‘ gemäß § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck gestellt.

Zuvor waren Sie seit der Stellung Ihres Asylantrages am 30.10.2013 bis zu Ihrer zwangsweisen Abschiebung am 19.02.2018 durchgehend in Österreich aufhältig.

Zu Ihrem Asylverfahren kann zusammenfassend folgendes festgestellt werden:

Sie haben am 30.10.2013 bei der Erstaufnahmestelle in S. einen Asylantrag gestellt. Ihr Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status als Asylberechtigten sowie hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24.07.2017 (Zl.: 831586805-1743095/BMI-BFA_OOE_RD) abgewiesen. Dieser Bescheid wurde ihnen am 26.07.2017 zugestellt. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigenden Gründen wurde Ihnen nicht erteilt. Gleichzeitig wurde eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG 2005 erlassen. Es wurde festgestellt, dass Ihre Abschiebung gemäß § 46 FPG nach G zulässig ist. Es wurde ein auf die Dauer von 4 Jahren befristetes Einreiseverbot verhängt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 1030 Wien, erhoben.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.11.2017 -welches Ihnen am 16.11.2017 zugestellt wurde - wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In Erledigung der Beschwerde wurde das Einreiseverbot mit einer ursprünglichen Dauer von 4 Jahren behoben.

Da Sie der Ausreise nicht freiwillig nachgekommen sind, wurde diese vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zwangsweise durchgesetzt. Am 19.02.2018 haben Sie Österreich daher unfreiwillig verlassen.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 bat eine Unterstützerin stellvertretend für die (mit Unterschrift angeführten) Bewohner der Ortschaft Sch, F, bei Herr Bezirkshauptmann Dr. G um Unterstützung betreffend die Abschiebung Ihrer Familie. Am 09.04.2018 fand aufgrund dieses Schreibens mit Ihnen, Ihrer Frau sowie einer Nachbarin, welche Ihren Verbleib in Österreich ebenfalls unterstützt, ein persönliches (Beratungs)Gespräch bei der

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck statt. Dieses Gespräch sollte dazu dienen festzustellen, ob für Ihre Familie die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz besteht. Dafür wurden der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit E-Mail vom 19.03.2018 diverse Zeugnisse, Zertifikate u.dgl., die Ihre Ausbildung darlegen, vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl übermittelt.

Da Sie bereits in Österreich studiert haben und Ihre Ausbildung weiterführen wollten, stellten Sie am 26.04.2018 einen Antrag auf Erteilung einer ‚Aufenthaltsbewilligung – Studierender'.

Darüber hat die Behörde rechtlich erwogen:

(...)

Wie bereits beschrieben, wurde gegen Sie mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24.07.2017 eine Rückkehrentscheidung erlassen. Das Bundesverwaltungsgericht wies Ihre Beschwerde gegen diesen Bescheid mit Erkenntnis vom 15.11.2017 ab, behob allerdings das Einreiseverbot. Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts ist mit Ablauf des 16.11.2017 in Rechtskraft erwachsen. Da Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachgekommen sind, wurde diese vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 19.02.2018 zwangsweise durchgesetzt.

Daher darf Ihnen gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 NAG kein Aufenthaltstitel erteilt werden, da dafür seit Ihrer Ausreise mindestens 18 Monate vergangen sein müssen.

Aufenthaltstitel können gemäß § 11 Abs. 3 trotz dieses Erteilungshindernisses erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung Ihres Privat- und Familienlebens geboten ist.

Als Beweis Ihrer Integration in Österreich wurde eine Vielzahl von Unterschriftslisten, Zeugnissen, Zertifikaten, Stellungnahmen von Freunden und Bekannten, Diplome (auch über ehrenamtliche Tätigkeiten) sowie Nachweise über diverse E-Mail-Korrespondenz bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vorgelegt.

Zu Ihrem Privat- und Familienleben wird daher folgendes angeführt:

Sie haben sich seit Ihrer Antragstellung auf internationalen Schutz bis zum 19.02.2018 durchgehend in Österreich aufgehalten. Ihre Einreise nach Österreich war legalen Charakters.

In dieser Zeit haben Sie soziale Kontakte in Österreich geknüpft und sich sowohl weitergebildet als auch ehrenamtlich engagiert - dies bestätigen die von Ihnen vorgelegten Urkunden, Zeugnisse, Diplome, Bestätigungen und dergleichen.

Über das Privat- und Familienleben seit Ihrer Einreise nach Österreich bis zu Ihrer Ausreise am 19.02.2018 wurde bereits vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid vom 24.07.2017 auf den Seiten 12 und 13 sowie 49 und 50 Feststellungen getroffen. Weiters wurden die Gründe der Zulässigkeit einer Abschiebung in Verbindung

mit Eingriffen in das Privat- und Familienleben auf Seite 69 bis 77 dargelegt und es erfolgte daher bereits eine rechtliche Beurteilung.

Für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist vor allem entscheidend, dass Sie - außer Ihrer mitgeflüchteten Frau und Tochter - keine familiären Bindungen in Österreich haben. Deshalb liegt kein Eingriff iSd Art. 8 EMRK in das Familienleben vor. Weiters gibt das BFA an, dass eine besondere Integration aufgrund des kurzen Aufenthalts in Österreich nicht erkannt werden kann.

Gewichtend für die Entscheidung war vor allem die Tatsache, dass Sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits darüber im Klaren sein mussten, dass der Aufenthalt in Österreich im Falle einer Abweisung des Asylantrages nur vorübergehend ist.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 15.11.2017 auf den Seiten 96 bis 113 über das Privat- und Familienleben abgesprochen und teilt weitgehend die Meinung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Auf Seite 103 des angeführten Erkenntnisses wird angeführt, dass zwar eine soziale Vernetzung stattgefunden hat, diese allerdings besonders im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer noch nicht besonders berücksichtigungswert erscheint. Für eine nachhaltige Integration (...) sind diese privaten Anknüpfungspunkte (welche durch die Vorlage diverser Dokumente sowie die Unterstützung div. Personen bewiesen wurden) deutlich zu wenig (S. 104).

Über die Frage der Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens wurde daher in Bezug auf dem Zeitraum bis 16.11.2017 rechtskräftig abgesprochen und ist eine neuerliche rechtliche Beurteilung jener Umstände, die bis dahin eingetreten sind, nicht zulässig (§ 68 AVG).

Nach Ihrer Abschiebung bzw. seit Ihrer erneuten Einreise sowie Ihrer Antragstellung am 26.04.2018 wurden der Behörde keine nach dem 16.11.2017 eingetretenen Umstände bekannt, die nunmehr eine wesentliche Änderung in der Rechtsfrage der Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens in Österreich darstellen würde. Zwar wurde eine Vielzahl von Dokumenten vorgelegt, die bescheinigen sollen, wie gut Sie sich in Österreich integriert haben; doch wird darauf hingewiesen, dass die meisten Dokumente Ihren Ursprung zu der Zeit hatten, die Sie während des Asylverfahrens in Österreich zugebracht haben und vor der Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gelegen ist.

Es liegt daher keine wesentliche Änderung des Sachverhaltes vor, der eine von der Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts abweichende Bewertung des Privat- und Familienlebens ermöglicht.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist daher auch nach § 11 Abs. 3 NAG nicht gerechtfertigt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er - rechtsfreundlich vertreten –ua. wie folgt ausführte:

„Die Beschwerdeführer sind georgische Staatsbürger und hatten in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Das Verfahren endete mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.11.2017 negativ. Ein Einreiseverbot war behoben worden. Eine Bekannte teilte ihnen mit, dass eine zwangsweise Abschiebung nach begründeten Informationen aus gut informierten Kreisen erst im Mai 2018 stattfinden würde. Diese Information stellte sich als falsch heraus, weil die Familie der Beschwerdeführer am mit dem Flugzeug nach T abgeschoben worden war.
Aufgrund der Visafreiheit für g Bürgerinnen reisten die Beschwerdeführer nach Österreich zurück, wo sie nunmehr als Touristen sich aufhalten. Sie erhielten nunmehr Geldstrafen zugestellt, weil sie nicht rechtzeitig ausgereist waren.

In ihrer gewohnten Umgebung in F fassten die Beschwerdeführer sofort wieder Fuß und setzen ihre sozialen Beziehungen fort. E stieg wieder in die zweite Klasse Volksschule ein und konnte als ordentliche und fleißige Schülerin den Rückstand aufholen. Zwei Mal nahm sie an einem Vortragsabend mit Geigen und Flöten Musik teil, besuchte auch den Chor, nahm an der Erstkommunion mit zwei österreichischen Paten teil und begann mit Tennistraining. Nach dem Schulunterricht nahm sie am Nachmittag an den Aktivitäten des Hortes teil. Die Beschwerdeführerin T absolvierte ein Praktikum im Kindergarten, ist jedoch Psychologin. Sie feierte mit einer F Rhythmusgruppe deren 30 jähriges Jubiläum. Im Verein Kauf und Hilfe ist sie ehrenamtlich tätig. Der Beschwerdeführer G schloss einen Lehrgang ab und leistete Dienst bei der Rettung als Sanitäter.

Der österreichische Bekanntenkreis setzte sich für einen weiteren Aufenthalt der Familie sehr lobenswert ein. Es gab Unterschriftenlisten in der Ortschaft S und Vorsprachen beim Bezirkshauptmann, in dem um eine Lösung gerungen wurde. Am wurden Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, weil G bereits mit einem Studium an der Universität Salzburg begonnen hatte. Mit dem bekämpften Bescheid wurden die Erstanträge abgewiesen. Daraufhin flog die Familie am 23.6.2018 nach G zurück, was mit der Schullaufbahn der Tochter vertretbar erschien. Es waren 81 von 90 Tagen des Aufenthaltes als Touristen ausgeschöpft worden. Eine Rückkehr ist daher bei Schulbeginn möglich und kann die Tochter E in die 3. Klasse Volksschule einsteigen, der Vater die Rettungssanitäter-Ausbildung in A-P fortsetzen, die Gatten das Praktikum. Grundsätzlich könnte diese Sperrfrist von 18 Monate mit drei monatigen Aufenthalten und drei monatiger Abwesenheit überbrückt werden, was jedoch nicht sinnvoll ist.

Für das Mädchen E ist G bzw. die g Schule fremd.

(...)

1. Mangelhaftigkeit des Verfahrens
Die Behörde schreibt in der Bescheidbegründung, dass seit der erneuten Einreise am 4.4.20108 ihr keine Umstände bekannt geworden wären, die eine wesentliche Änderung der Rechtsfrage der Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens in Österreich darstellen würden. Die meisten Dokumente, die im Verfahren vorgelegt worden wären, stammten aus einer Zeit, in der das Asylverfahren gelaufen wäre. Damit hat die Behörde zum Teil die Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes unterlassen.

Erwähnt wird ein persönliches Beratungsgespräch bei der Bezirkshauptmannschaft am und die Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung Studierender vom 26.4.2018. Welche Erhebungen die Behörde zwischen 26.4.2018 und 8.6.2018 anstellte, wird nicht offen gelegt. Immerhin waren das sechs Wochen, in denen der Sachverhalt festgestellt hätte werden müssen. Erwähnt wird immerhin ein Studium in Österreich und die geplante Weiterführung der Ausbildung. Die Erstbehörde hätte daher feststellen müssen, ob der Beschwerdeführer G L seine Ausbildung erfolgreich fortsetzte, ob die Zweitbeschwerdeführerin T O eine Ausbildung weiterführte und ob die Drittbeschwerdeführerin E L ihre Schullaufbahn und ihre Bildungslaufbahn in Österreich fortsetzte. Weiters hätte die Erstbehörde prüfen müssen, ob die sozialen Kontakte in Österreich vertieft worden sind und sich verstärkt haben oder nicht. Wenn nicht erhoben und gewürdigt wird, ob die Integrationsleistungen weitergegangen und sich verstärkt haben, kann die Frage nicht beantwortet werden, ob ein Aufenthaltstitel zur Aufrechterhaltung des Privatlebens erforderlich ist oder nicht.

Der Beschwerdeführer G L absolviert seit dem 4.8.2016 das Bachelor Studium der Politikwissenschaft. Die Marktgemeinde F würde ihm einen Praktikumsplatz im Alten- und Pflegeheim zur Verfügung stellen.
Die Beschwerdeführerin T O leidet an einer multiplen Sklerose-Erkrankung und möchte weiterhin von ihren österreichischen Vertrauensärzten behandelt werden. Die Erstbehörde hat richtig erkannt, dass eine neuerliche rechtliche Beurteilung jener Umstände, die bis zum 16.11.2017 eingetreten waren, nicht zulässig ist. Dies erfordert aber die Erhebung neuer Umstände seit der legalen Wiedereinreise. Es spielt keine Rolle, ob die meisten Dokumente aus einer Zeit stammen, die im Asylverfahren liegt. Gewürdigt werden hätten jene Dokumente werden müssen, die nach der Wiedereinreise ausgestellt worden waren. Bei der Beschwerdeführerin E wird auf den Besuch der Mittelschule Bezug genommen, obwohl sie 2010 geboren wurde und noch gar nicht die Mittelschule besuchen konnte. Gemeint ist statt Mittelschule wohl die Musikschule. Wenn die Mittelschule E als überdurchschnittlich begabtes, wissbegieriges und sehr intelligentes Kind darstellt, dem die oberösterreichische Kultur zur Heimat geworden ist, dann spielt die musikalische und künstlerische Weiterbildung eine große Rolle.

Die Erstbehörde hätte daher die betroffenen Beschwerdeführer einvernehmen müssen, um die vertiefte Integration festzustellen. In diesem Zusammenhang hätte auch erhoben werden müssen, ob sich Eltern und Kind wieder in G einfinden haben können oder nicht. Erst nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens wäre die Behörde in der Lage gewesen, die Notwendigkeit zu beurteilen, das Privatleben in Österreich fortzusetzen.

2. Beschwerdegrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung
Im Kommentar von Abermann/Czech/Kind/Peyrl zu § 11 NAG wird auf die Kriterien der Angemessenheit und die Zumutbarkeit alternativer Möglichkeiten Bezug genommen. Die Behörde hätte also prüfen müssen, ob es angemessen ist, neuerlich im Juni 2008 eine Aufenthaltsbewilligung zu versagen. Weiters wäre zu prüfen gewesen, ob alternative Möglichkeiten für die Familie zumutbar sind. Die alternative Möglichkeit ist, dass die 18 Monate Erteilungshindernis dadurch überwunden werden, dass drei Monate visafrei im Inland verbracht werden, drei Monate in G. Im Hinblick auf Studium und Schule scheint das kaum zumutbar. Im Hinblick auf die außergewöhnlich gute und überdurchschnittliche Integration und Einbindung in das öffentliche Leben erscheint es auch nicht angemessen,

die Beschwerdeführer bis August 2009 hinzuhalten und ihnen einen Aufenthaltstitel deswegen zu verwehren, weil sie nicht freiwillig ausgereist sind. Dabei ist darauf zu verweisen, dass sie einer Fehlinformation aufgesessen sind. Sie rechneten erst im Mai 2018 mit der zwangsweisen Durchsetzung.

Die Eltern streben auch deshalb einen Aufenthaltstitel in Österreich ein, weil dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind hat größte Schwierigkeiten in G, wo eine andere Sprache und eine andere Schrift gelehrt werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat betont, dass bei allen Kindern betreffende Maßnahmen öffentlicher Stellen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss. Über dies wird auf das Erkenntnis des VfGH vom 22.9.2017, E 2617/2017 verwiesen. Was das Studium des Beschwerdeführers L betrifft, wird auf dasselbe Erkenntnis verwiesen.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels war daher nach § 11 Abs. 3 NAG geboten.

Beschwerdeanträge
Es wird daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge nach Wiedereinreise Anfang September 2018 eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchführen, das Ermittlungsverfahren ergänzen und dem bekämpfen Bescheid insofern abändern, als Aufenthaltsbewilligungen Studierende bzw. Aufenthaltsbewilligungen-Familiengemeinschaft erteilt werden; in eventu mögen die bekämpfen Bescheide aufgehoben und zur Verfahrensergänzung an die Erstbehörde zurückverwiesen werden.“

I.3. Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 (eingelangt am 17. Juli 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Zusätzlich wurde am 26. September 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter den Punkten I.1 und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Zusätzlich ist auszuführen, dass der Bf – im Fall der Erteilung eines Aufenthaltstitels – die Möglichkeit hat für eine große oberösterreichische Getränkefirma in deren Osteuropa- bzw. Russlandgeschäft tätig zu werden. Vereinbart ist im ersten Jahr eine Beschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden für einen Lohn von 900 Euro, in den Folgejahren eine Vollbeschäftigung für einen Bruttolohn von 1.800 Euro. Der Bf hat dazu auch im Sommer 2018 den Studienfachbereich gewechselt und möchte nun Wirtschaft/Recht belegen.

In G war der Bf als Lehrer für Geschichte, in der Lehrerausbildung und als Präsident der Lehrergewerkschaft tätig, bis die Familie im Jahr 2013 nach Österreich immigrierte. Die Gattin des Bf war im Heimatland als Psychologin in den verschiedensten Bereichen knapp 20 Jahre tätig.

In G wohnte die Familie ursprünglich in einer der Schwiegermutter des Bf gehörenden Wohnung in der Hauptstadt. Diese Wohnung ist allerdings – infolge von Unwettern im Jahr 2015 oder 2016 wegen Wassereintritts nicht bewohnbar, weshalb die Familie des Bf bei aktuellen Aufenthalten in einem W bei der Schwiegermutter des Bf in deren Haus lebt. Der Bf hat in G eine Schwester, in deren Haus die Familie auch polizeilich gemeldet ist sowie die Mutter. Der Bruder der Gattin lebt ebenfalls in G. Die Tochter des Bf wurde zweisprachig (deutsch, georgisch) erzogen und spricht beide Sprachen.

Für den Aufenthalt in Österreich kommen einerseits die Familienangehörigen des Bf und seiner Gattin in G, andererseits Nachbarn und Freunde aus F auf. Die Familie des Bf ist in F durchaus gut integriert.

Seit der negativen Asylentscheidung im November 2017 versuchte die Familie – trotz der Aufenthalte in G infolge der zwangsweisen Abschiebung im Februar 2018 die Integration fortzusetzen.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zunächst weitgehend widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergänzte der Beschwerdeführer völlig glaubhaft und nachvollziehbar den schon erhobenen Sachverhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, kann Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten

privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Gemäß § 11 Abs. 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß Abs. 2 par.cit. dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

Gemäß Abs. 3 par.cit. kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der

Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

III.2.1. Voraussetzung für die Erteilung des vom Bf beantragten Aufenthaltstitels ist einerseits die Erfüllung des ersten Teils des NAG und andererseits die Absolvierung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums oder (Universitäts)lehrgangs, wenn dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.

III.2.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber des § 64 Abs. 1 NAG für den Fall der zur Erteilung des intendierten Aufenthaltstitels erfüllten Kriterien eine „Kann-Bestimmung“ gewählt hat. Auch, wenn die Materialien keine näheren Ausführungen bieten, ist doch fraglos davon auszugehen, dass es im behördlichen Ermessen liegt, rechtsmissbräuchlich gestellte Anträge einer Bewilligung nicht zuzuführen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass ein Aufenthaltstitel zum Zweck „Studierender“ vor allem dazu angestrebt wird, um – in Umgehung anderer Aufenthaltstitel – nach erfolglosem Asylverfahren primär den Aufenthalt im Bundesgebiet zu sichern, wobei die Absolvierung des Studiums lediglich als Mittel zum Zweck dient. Aus § 64 Abs. 2 NAG geht zudem klar hervor, dass ausschließlicher Zweck dieses Aufenthaltstitels eine entsprechende Ausbildung zu sein hat.

III.2.3. Gerade an letzterer Feststellung ergeben sich im vorliegenden Fall aber massive Zweifel, zumal die klare Intention des Bf (und seiner Familienangehörigen) eine langfristige und stabile Niederlassung im Bundesgebiet ist, was auch alleine schon aus der Tatsache hervorgeht, dass der Bf eine Beschäftigung (wenn auch im Hinblick auf den beantragten Aufenthaltstitel von vorerst nur 20 Wochenstunden, in der Folge aber als Vollbeschäftigung) anstrebt. Sämtliche weiteren Schritte der Familie des Bf

zeugen ebenfalls von der Absicht einer dauerhaften Niederlassung im Bundesgebiet.

Daher scheint die vorliegende Antragstellung als nicht im Sinne des Zwecks des § 64 Abs. 1 gestellt worden zu sein, was die Anwendung dieser Bestimmung per se schon stark in Zweifel ziehen lässt.

Selbst wenn man diesen Überlegungen nicht folgen würde, ist für den Bf in rechtlicher Hinsicht nichts gewonnen.

III.3.1. Unbestritten steht fest, dass einer Aufenthaltstitelerteilung für den Bf (wie auch seiner Familienangehörigen) die 18-monatige Sperrfrist des § 11 Abs. 1 Z. 3 NAG entgegensteht. In der Beschwerde berief sich der Bf jedoch auf § 11 Abs. 3 NAG der – bei Vorliegen der Voraussetzungen – dieser Sperrfrist entgegenwirken könnte.

III.3.2. Dazu ist aber auszuführen, dass aus dem Wortlaut dieser Bestimmung – wie die belangte Behörde ebenfalls erkannte – die Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens ermöglicht werden muss.

Gerade dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Die Familie des Bf (seine Gattin und seine minderjährige Tochter) wurde und ist auch aktuell nicht getrennt. Gemeinsam wurde die Familie zwangsweise nach G abgeschoben und kehrt auch nun in regelmäßigen Intervallen gemeinsam im Rahmen der sichtvermerksfreien Einreise nach Österreich zurück. Die Aufrechterhaltung des Familienlebens ist zunächst also nicht betroffen.

Weiters ist auszuführen, dass auch das Privatleben der Familie in den asylabweisenden Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts im November 2017 bereits überprüft und nicht als ausschlaggebend erachtet wurde. In der Folgezeit versuchte die Familie die integrationsbildenden Elemente zwar fortzusetzen; eine gravierende, über das schon bekannte Maß hinausgehende Integration kann jedoch nicht erkannt werden.

Der Bf, der in seinem Heimatland über ein relativ enges familiäres Netz verfügt (von seiner Familie wird der Aufenthalt der Familie in Österreich zum Teil auch finanziert), kann aufgrund seines hohen Bildungsgrades und seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit in G als dort völlig sozialisiert gelten. Die Schutzwürdigkeit des Privatlebens ist sohin nur in geringem Grad gegeben. Weiters ist anzumerken, dass jegliche Integration in Österreich unter zumindest rechtlich unsicherem Aufenthalt entstand. Verfahrensverzögernde Elemente von Seiten der Behörden sind nicht zu erkennen.

III.3.3. Abschließend ist sohin festzuhalten, dass sich der Bf zur Beseitigung des Hindernisses nach § 11 Abs. 1 Z. 3 NAG nicht zielführend auf den Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 11 Abs. 3 leg. cit. berufen kann, da im Rahmen dieser Interessensabwägung klar das öffentliche Interesse überwiegt.

III.4. Nicht zuletzt muss ebenfalls festgestellt werden, dass der Bf bis zur mündlichen Verhandlung weder einen alle Risken abdeckenden Versicherungsschutz noch die erforderlichen Geldmittel auch tatsächlich nachweisen konnte, wobei hier allenfalls davon ausgegangen werden kann, dass dieser Nachweis gelingen könnte.

III.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 23.2.2012, 2009/22/0144; VwGH 7.12.2016, Fe 2015/22/0001).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree